

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Preisabschlägen an private Krankenkassen bei Arzneimitteln

Pharmazeutische Unternehmer sind gesetzlich verpflichtet, Rabatte zu gewähren. Das BMF unterscheidet für umsatzsteuerliche Zwecke (bislang) danach, wer Zahlungsempfänger der Beträge ist und inwieweit dieser (die Krankenkasse) in eine umsatzsteuerliche Leistungskette eingebunden ist. So werden Abschläge an gesetzliche Krankenkassen als Entgeltsminderungen anerkannt, Abschläge an Unternehmen der privaten Krankenversicherungen dagegen nicht¹.

**Preisabschlägen an
private Kranken-
kassen**

Den Luxemburgern Richtern wurde vom V. Senat des BFH die Frage vorgelegt, ob ein pharmazeutischer Unternehmer, der Arzneimittel liefert, zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage berechtigt ist, wenn

1. der Unternehmer diese Arzneimittel über Großhändler an Apotheken liefert,
2. die Apotheken umsatzsteuerpflichtig an privat Krankenversicherte liefern,
3. der Versicherer der Krankheitskostenversicherung (private Krankenversicherung) seinen Versicherten die Kosten für den Bezug der Arzneimittel erstattet und
4. Regelung zur Zahlung eines „Abschlags“ an die private Krankenversicherung verpflichtet ist.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieser steuerlichen Ungleichbehandlung hat der V. Senat nun dem EuGH vorgelegt². Er hält es für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz³ wenn Preisabschläge an private Krankenkassen anders als Abschläge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die Besteuerungsgrundlage nicht mindern, obwohl beide Preisabschläge Kostenbestandteil des pharmazeutische Unternehmers bilden. Nach Auffassung des BFH handele es sich um vergleichbare Sachverhalte, bei denen eine objektive Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung nicht erkennbar sein soll.

Praxishinweis

Arzneimittellieferungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig und unterliegen dem Regelsteuersatz. Beim XI. Senat ist derzeit ein vergleichbarer Fall anhängig (XI R 14/15).

¹ Vgl. BMF, Schreiben v. 14.11.2012 IV D 2 - S 7200/08/10005, BStBl 2012 I S. 1170.

² BFH, Beschluss v. 22.6.2016 V R 42/15, BFH/NV 2016 S. 1528 (Az. des EuGH: C-462/16).

³ Vgl. Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de